

Amtliche Bekanntmachung der Stadt Neuss

Benutzungsordnung des Clemens Sels Museums Neuss vom 28. September 2010 (in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 5. Juli 2019)

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. April 2019 (GV. NRW. S. 202), und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Januar 2018 (GV. NRW. S. 90), hat der Rat der Stadt Neuss in seiner Sitzung vom 5. Juli 2019 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Die Benutzungsordnung des Clemens Sels Museums Neuss vom 28. September 2010 wird wie folgt geändert:

1. Ziffer 3. b) wird wie folgt ersetzt:
Kinder, Jugendliche und Erwachsene bis einschließlich 21 Jahre haben freien Eintritt.
2. Unter Ziffer 3. wird der Buchstabe i) durch den Buchstaben h) ersetzt.
3. Unter Ziffer 3. wird nach h) der Buchstabe i) mit folgendem Text eingefügt:
An jedem ersten Sonntag im Monat ist abweichend von den Buchstaben a) – f) der Eintritt für alle Besucher frei.
4. Unter Ziffer 3. wird nach i) der Buchstabe j) mit folgendem Text eingefügt:
In den Dependancen des Clemens Sels Museums: Feld-Haus - Museum für Populäre Druckgrafik, Pavillion „Fossa Sanguinis“ und den Ausgrabungen im Romaneum ist der Eintritt für alle Besucher frei.

Artikel II

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Hinweis:

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. April 2019 (GV. NRW. S. 202), kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Neuss, den 5. Juli 2019

Reiner Breuer
Bürgermeister